Gewässerordnung
&
Gewässerspezifische Regelungen

Fischereiverein Hahnenkamm e. V.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres!

Stand 01.01.2018

Inhalt

Allgemeine Regelungen Seite 3

- Vorwort
- Übernachten an Angelgewässern
- Feuerstellen
- Feiern

Gewässerordnung Seite 4-6

- Unterlagen am Gewässer
- Angelgeräte
- Begleitung der Jungfischer
- Bootsangeln
- Eisangeln
- Nachtangeln
- Mindestmaße und Schonzeiten
- Fischfuttereintrag
- Handel mit Fischen
- Gewässeraufsicht
- Fahrzeugbenutzung
- Umweltschutz
- Meldepflicht
- Haftung bei Schäden bzw. Unfällen
- Fangergebnis

Gewässerbezogene Regelungen Seite 7-8

- Rohrach
- Altmühl bei Ehlheim
- Hahnenkammsee
- Wemdinger Weiher
- Heidenheimer Weiher

Tageskarten Seite 9

Allgemeine Regelungen

Liebe Fischerkolleginnen und Fischerkollegen,

anfangs einige Worte, über die jeder mal für sich nachdenken sollte:
An unseren Gewässern suchen wir Erholung und Entspannung.
Unsere knapp bemessene Freizeit wollen wir sinnvoll gestalten und die Stunden am Wasser dazu nutzen, um wieder Kontakt mit der Natur zu knüpfen, der in der Hektik des Alltags verloren zu gehen droht.

Um diese Erwartungen erfüllen zu können, sollte sich jedes Vereinsmitglied am Gewässer und in der ihn umgebenden Landschaft so verhalten, als sei dieses Gebiet sein Eigentum, das er nach besten Kräften schonen, hegen und vor Beschädigung und Verunreinigung schützen muss.
Sie leisten damit auch einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung und Umsetzung eines unserer Leitziele, nämlich des Umweltschutzes.

Übernachten an den Angelgewässern

Das Aufstellen von Zelten und/oder Feiern in der freien Natur ist grundsätzlich verboten. Schirmzelte (ohne Boden) als Wetterschutz sind hiervon ausgenommen.

Feuerstellen

Grundsätzlich sind die entsprechenden Gesetze zu beachten. Jedes Vereinsmitglied ist für sein Handeln und die aus diesem Handeln resultierenden Folgen selbst verantwortlich.
Das Anlegen von Feuerstellen ist verboten. Es dürfen Grills verwendet werden die keine Gefahr für die Umgebung darstellen.
Die Sonderregelungen zu den jeweiligen Gewässern sind zu beachten.

Feiern

Vereinsmitgliedern ist es nicht gestattet mit vereinsfremden Personen Privatfeiern oder Zusammenkünfte abzuhalten oder diese zu dulden.

Gewässerordnung

1. Unterlagen am Gewässer

Bei der Ausübung der Angelfischerei hat jedes Vereinsmitglied folgende Ausweise bzw. Vereinsregelungen mit sich zu führen:

a) staatlichen oder Jugendfischereischein
b) Jahres- oder Tageserlaubnisschein
c) die Gewässerordnung und vereinsinternen Regelungen

2. Angelgeräte

Für Erwachsene/Jugendliche mit gültigem staatlichen Fischereischein sind 2, für Jugendliche mit Jugendfischereischein ist 1 Handangel erlaubt. Zum Fang von Köderfischen darf die Köderfischsenke benutzt werden. Alle anderen Fangmethoden sind untersagt. Geeignete Landungsgeräte sind mitzuführen und auch zu benützen.
Die Angelruten müssen vom Fischereiberechtigten unmittelbar beaufsichtigt werden. Beim Einsatz von elektrischen Bissanzeigern muss sich der Angler in Hör- bzw. Funkreichweite befinden, um bei einem Biss sofort reagieren zu können.

3. Begleitung der Jungfischer

Jungfischer mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines staatlichen Fischereischeins angeln. Jugendliche ab 14 Jahren, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeins sind, dürfen alleine angeln.

4. Bootsangeln

Das Angeln vom Boot aus ist nur auf den dafür freigegebenen Gewässern erlaubt.

5. Eisangeln

Eisangeln ist verboten.

6. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist, sofern regional keine anderen Vorschriften gelten, erlaubt. Bitte beachten Sie, dass ab Mitternacht das neue Datum in das Fangbuch eingetragen oder eine neue Tageskarte verwendet werden muss.

7. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die staatlichen Schonmaße und Schonzeiten bzw. die darüber hinausgehenden Sonderregelungen des Vereins (siehe Fangbuch). Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind sofort schonend wieder in das Wasser, in dem sie gefangen worden sind, zurückzusetzen. Das Umsetzen von gefangenen Fischen in ein anderes Gewässer ist strengstens verboten und kann einen **sofortigen Vereinsausschluss** mit sich führen!
Die gefangenen Fische sind sofort nach der Versorgung einzuschreiben. Erst danach darf die Angel zurück ins Wasser gesetzt oder der Angelplatz verlassen werden.

8. Fischfuttereintrag

Ein sogenanntes Vor- oder Anfüttern ist nicht erlaubt.
Zum Beifüttern ist eine verantwortungsvolle und den aktuellen Bedingungen angepasste Dosierung der Futtermenge geboten.
Füttern und Angeln mit Hunde- oder Katzenfutter ist verboten.

9. Handel mit Fischen

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus den Vereinsgewässern ist verboten.

10. Gewässeraufsicht

Unsere Fischereiaufseher wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den gewässerspezifischen Regelungen und der Gewässerordnung des Vereins.

11. Fahrzeugbenutzung

Beachten Sie beim Fahren an die Gewässer die allgemeinen Verkehrsregeln. Parken Sie platzsparend und nicht in Wiesen, Feldern oder Uferschutzstreifen.
Gesperrte Wege (auch wenn sie für Forst- und Landwirtschaft frei sind) dürfen nicht befahren werden. Für Schäden haftet alleine der Verursacher.

12. Umweltschutz

Es ist grundsätzlich verboten:

- Bäume abzuschneiden um z. B. damit Feuer zu machen,
- das Liegenlassen von Abfällen, Flaschen, Dosen usw.;
- das Ausnehmen und Schuppen gefangener Fische am Wasser;
- kurz jegliche Verunreinigung der Uferzonen.

13. Meldepflicht

Anzeichen für Fischsterben oder Beobachtungen über sonstige schädliche Einflüsse auf das Gewässer sind umgehend der Vorstandschaft zu melden und falls möglich zu dokumentieren (Fotos etc.).

14. Haftung bei Schäden bzw. Unfällen

Für Schäden die der Inhaber des Erlaubnisscheines bei Ausübung der Angelfischerei dem Fischereiverein Hahnenkamm oder einem Dritten zufügt, haftet allein der Fischereiausübende.
Für Unfälle bei Ausübung der Fischerei wird von Seiten des Fischereivereins Hahnenkamm keine Haftung übernommen.

15. Fangergebnis

Das vollständig ausgefüllte Fangbuch und die Tageskarten sind bis spätestens 5. Januar des Folgejahres beim Verein abzugeben.
Wichtig: Das Fangergebnis für die Altmühl ist bereits vorab bis spätestens 10. Dezember dem Gewässerwart zu melden.

Gewässerbezogene Regelungen

1. Rohrach

Das Angeln in der Rohrach ist vom 1. März bis zum 30. September des Jahres erlaubt
Aal, Hecht, Waller und Zander haben weder Schonzeit noch Schonmaß und müssen entnommen werden. Die gefangenen Hechte zählen nicht zum Fanglimit.
Erlaubt ist das Fischen mit nur einer Handangel.
Es dürfen nur Einfachhaken der Größe 1 oder größer verwendet werden.

2. Altmühl bei Ehlheim

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Altdorf.
Das Grillen unter der Altmühlbrücke und in der gesamten Schilfzone der Gewässerstecke ist verboten.

3. Hahnenkammsee

Hier besteht eine Partnerschaft mit dem Fischereiverein Altdorf.
Der Bade- und Bootsbetrieb darf durch die Fischerei nicht beeinträchtigt werden.
Bitte die ausgewiesenen Angelverbotsschilder beachten.
Angeln vom Boot aus ist nur für Vereinsmitglieder gestattet.
Das Schleppangeln ist verboten! Grillen ist nur auf dem Grillplatz oberhalb des Badestrands erlaubt.

4. Wemdinger Weiher

Die Schilfzone am oberen Teil des Weihers ist für die Befischung gesperrt (Beschilderung beachten). Grillen ist nur auf dem Wiesenparkplatz erlaubt und hier außerhalb des Schilfbereiches.
Das Angeln mit Kunstködern (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummiköder etc.) und mit Naturködern am Spinnsystem ist nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember erlaubt.

5. Heidenheimer Weiher

Der Schilfbereich ist für das Angeln gesperrt .Sämtliche Kunstköder (Blinker, Wobbler, Spinner, Gummifische etc.) sind ganzjährig verboten, ebenso natürliche Köder am Spinnsystem.

Tageskarten

Für folgende Gewässer sind Tageskarten für Nicht-Vereinsmitglieder erhältlich:

1. **Hahnenkammsee**
2. **Altmühl bei Ehlheim**

Passive Mitglieder erhalten Tageskarten für alle Gewässer.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Für die Rohrach, Wemdinger Weiher und Heidenheimer Weiher gilt:

Tageskarten für Gastfischer werden nur ausgestellt, wenn sich der Gastangler unter ständiger Begleitung eines namentlich benannten Vereinsmitglieds befindet. Dabei darf dieses Vereinsmitglied nur einen Gastangler beaufsichtigen und ist für das einwandfreie Verhalten des Gastfischers verantwortlich. Die Tageskarten werden von den entsprechenden Ausgabestellen ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Bei Verstößen gegen die Anordnungen und Regelungen des Vereins ist mit drastischen Strafen, z. B. längeren Gewässersperren oder Vereinsausschluss, zu rechnen.

01.01.2018

gez. Vorstandschaft
Fischereiverein Hahnenkamm e. V.